

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Viola von Cramon-Taubadel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/9128 –**

Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Indien

Vorbemerkung der Fragesteller

Zum EU-Indien-Gipfel in Delhi am 10. Februar 2012 hatten die Europäische Kommission und die indische Regierung eigentlich einen Abschluss der Verhandlungen über das bilaterale Handelsabkommen angestrebt. Zu einer Einigung kam es einstweilen jedoch nicht. Dennoch begrüßten die Europäische Kommission und die indische Regierung den substantiellen Fortschritt, der in allen Bereichen seit dem letzten Gipfel im Dezember 2010 erreicht worden sei, und erklärten ihren Willen zu einem „baldigen Abschluss“. Dem Vernehmen nach hat die Kommission nun die Mitgliedstaaten über den Verhandlungsstand unterrichtet und um Empfehlungen zur Verhandlungsposition der EU gebeten.

1. In welchen Verhandlungspunkten haben die Europäische Kommission und die indische Regierung bereits Einigkeit erzielt?

Welche Fragen sind noch strittig?

Bis wann erscheint ein Abschluss der Verhandlungen realistisch?

Verständigungen zwischen der Europäischen Kommission und der indischen Regierung liegen zu Teilfragen für den Text des Abkommens vor. Zahlreiche Fragen, insbesondere zum Umfang des Marktzugangs, sind allerdings noch strittig. Ein Abschluss der Verhandlungen wird bis Ende des Jahres angestrebt. Ob dies erreichbar ist, erscheint fraglich angesichts der Vielzahl noch offener Fragen und der politischen Entwicklungen in Indien.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Verhandlungsstand?

Welche Empfehlungen zur Verhandlungsposition wird sie bei der Europäischen Kommission einreichen?

Die Verhandlungen sind zwar zum Teil in einem sehr fortgeschrittenen Stadium, andererseits wurden in den zentralen Marktzugangsfragen noch keine Fortschritte erreicht.

Die Verhandlungspositionen der EU sind durch die „Richtlinien für die Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und Indien“, also das Verhandlungsmandat, weitestgehend festgelegt. Die Bundesregierung wird die Kommission weiterhin ermutigen, die EU-Verhandlungsziele möglichst vollständig durchzusetzen.

3. EuroBusiness hatte vor dem Gipfel in Delhi zu große Asymmetrien beklagt. Teilt die Bundesregierung diese Auffassung (bitte begründen)?

Das Ausmaß der Asymmetrie im Abkommen mit Indien kann derzeit noch nicht beurteilt werden, da wesentliche Fragen des Marktzugangs noch ungeklärt sind. Grundsätzlich ist die Bundesregierung der Auffassung, dass angesichts des indischen Entwicklungsstandes derzeit eine Asymmetrie sinnvoll ist, diese aber andererseits angesichts der absehbaren Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der indischen Wirtschaft in vielen Bereichen über die Zeit abgebaut werden sollte.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob die Europäische Kommission den Vorschlag von EuroBusiness an Handelskommissar Karel De Gucht unterstützt, eine Folgenabschätzung für die europäische Wirtschaft vorzunehmen, bevor das Abkommen abgeschlossen wird?

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu diesem Vorschlag?

Erkenntnisse über die Haltung der Europäischen Kommission zur Frage einer Folgenabschätzung für die europäische Wirtschaft liegen der Bundesregierung nicht vor. Es ist aber selbstverständlicher Bestandteil der fortlaufenden Beratungen über Stand und Zwischenergebnis der Verhandlungen, dass die Folgen der absehbaren Verhandlungsergebnisse für die europäische Wirtschaft beizeiten abgeschätzt werden.

5. Wurde auch eine asymmetrische Marktöffnung in Betracht gezogen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass jeder vierte Mensch in Indien chronisch unterernährt ist, drei Viertel weniger als 2 US-Dollar pro Tag verdienen und 40 Prozent der Bevölkerung unter der absoluten Armutsgrenze leben?

Unterstützt die Bundesregierung die Forderung der EU nach einer nahezu symmetrischen Marktöffnung, und wenn ja, wie begründet sie dies?

Eine Asymmetrie in den wechselseitigen Verpflichtungen, die in einem Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien übernommen werden, erscheint aus Sicht der Bundesregierung angesichts des Entwicklungsstandes von Indien in vielen Bereichen geboten. Allerdings sollte dies nicht für Bereiche gelten, in denen die indische Wirtschaft bereits eine hohe internationale Wettbewerbsfähigkeit erreicht hat oder in absehbarer Zeit erreichen wird. Bei der Beurteilung des Entwicklungsstandes in Indien werden Fragen der Ernährungslage und der Armutsverteilung auch berücksichtigt. Das Thema der internen Wohlstands-

verteilung und insbesondere der Maßnahmen zur Beseitigung des krassen Wohlstandsgefälles in Indien sind allerdings grundsätzlich Aufgaben der internen indischen Politik. Der Abschluss eines Freihandelsabkommens der EU mit Indien kann auch dazu beitragen, Ineffizienzen bei der Nahrungsmittelverteilung zu beheben und die dafür notwendige Infrastruktur zu verbessern.

6. Für wie viel Prozent der Zolllinien hat sich die indische Regierung bislang zur Abschaffung der Einfuhrzölle bereit erklärt?

Welche Übergangsfristen sollen dafür gelten?

Wie viel Prozent streben die Kommission und die Bundesregierung innerhalb welcher Frist an?

Im Bereich der Industriegüter hat sich die indische Regierung nach den Informationen der Bundesregierung dazu bereit erklärt, für den größten Teil der Zolllinien seinen Markt zu öffnen. Für wichtige Zolllinien wie beispielsweise für Automobile will Indien allerdings derzeit die Zölle nicht vollständig abschaffen. Bezüglich der Übergangsfristen bewegen sich die bislang bekannten indischen Zugeständnisse im Zeitrahmen von bis zu sieben Jahren. Die Bundesregierung und die Europäische Kommission streben eine vollständige Marktöffnung im Bereich Industriegüter an, wobei die Frist Gegenstand der Verhandlungen ist.

7. Wird das Abkommen eine Stillstandsklausel für jene Zolllinien enthalten, die keiner Zolllsenkungsverpflichtung unterliegen werden?

Sofern Zolllinien von einer Zolllsenkung ausgenommen werden, sollte für diese eine Stillstandsklausel vereinbart werden.

8. Über welche konkreten Agrarprodukte gibt es noch Uneinigkeit bezüglich der Marktöffnung (bitte erläutern)?

Bezüglich der Agrarprodukte sind die Verhandlungen noch nicht weit fortgeschritten. Angebote für den Agrarbereich sind noch nicht ausgetauscht worden. Mittels einer sog. Negativliste schließt Indien bisher Milchprodukte, Geflügel, Äpfel, Getreide, Wurstwaren, Zuchtrinder und Mühlenprodukte von den Verhandlungen aus, fordert aber seinerseits Marktzugang in die EU für Zucker und zuckerhaltige Produkte. Die EU fordert von Indien Zugeständnisse bei einzelnen Zolllinien in den Bereichen Geflügel, Milcherzeugnisse, Getreide, Öle, Weine und Spirituosen sowie verarbeitete Erzeugnisse wie Süßwaren, Schokolade und Teigwaren und ist im Gegenzug zur Marktöffnung bei Agrarprodukten bereit.

9. Für welche landwirtschaftlichen Güter verspricht sich die Bundesregierung eine Erhöhung der europäischen und deutschen Ausfuhren?

Ob eine Erhöhung der europäischen und deutschen Ausfuhren für Agrargüter zu erwarten ist, hängt von den letztlich vereinbarten Verpflichtungen ab. Nach hiesiger Kenntnis besteht Importbedarf in Indien vor allem für höher verarbeitete Agrarprodukte und hierbei insbesondere Molkerei- und Fleischprodukte sowie Süßwaren, für die es bislang auf dem indischen Markt kaum Entsprechungen gibt. Aufgrund der bisher schlechten Infrastruktur in der Vermarktung und der Kühlkette wird die Nutzung dieser Marktchancen allerdings kurz- und mittelfristig nur eingeschränkt möglich sein.

10. Für welche industriellen Güter verspricht sich die Bundesregierung eine Erhöhung der europäischen und deutschen Ausfuhren?

Im Falle einer Liberalisierung des Handels mit Industriegütern dürften sich die Ausfuhren über die gesamte Bandbreite industrieller Güter erhöhen. Die Verteilung zwischen den Mitgliedstaaten der EU ist im Wesentlichen von ihrer jeweiligen Produktionsstruktur abhängig. Deutsche Exporte könnten über die gesamte Bandbreite des Industriegüterspektrums steigen; bei Wegfall der Handelsschranken dürfte dies insbesondere für die Sektoren Automobilwirtschaft, Maschinenbau und chemische Industrie gelten.

11. Kann die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass mehr als 14 Millionen Bauernfamilien in Indien von der Milcherzeugung leben, versichern, dass alle Zolllinien für Milchprodukte von der Liberalisierung ausgenommen sind?
- a) Wird der jetzige Einfuhrzoll von 60 Prozent auf indische Milchpulver einführen durch das Handelsabkommen infrage gestellt?
- b) Setzt sich die Bundesregierung bei Milchprodukten für Zollsenkungen in Indien ein?
- Wenn ja, in welchem Maß?
- Gehören dazu auch Milchpulver und Butterfette?
- c) Hat die Bundesregierung mögliche Auswirkungen einer Senkung der indischen Importzölle auf indische Milcherzeuger untersucht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Kann sie negative Auswirkungen auf deren Menschenrecht auf Nahrung oder auf die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele ausschließen (bitte begründen)?
12. Kann die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass für die Hälfte aller indischen Landwirte die Geflügelhaltung eine wichtige Einnahmequelle bietet, versichern, dass alle Zolllinien für Geflügelprodukte von der Liberalisierung ausgenommen sind?
- a) Wird der jetzige Einfuhrzoll von 100 Prozent auf indische Geflügelfleischeinführen durch das Handelsabkommen infrage gestellt?
- b) Setzt sich die Bundesregierung bei Fleischprodukten für eine Zollsenkung in Indien ein?
- Wenn ja, für welche Produkte?
- Gehört dazu auch Geflügelfleisch?
- c) Haben die Europäische Kommission und/oder die Bundesregierung mögliche Auswirkungen einer Zollsenkung auf indische Geflügel-erzeuger untersucht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Kann die Bundesregierung negative Auswirkungen auf deren Menschenrecht auf Nahrung oder die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele ausschließen?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Zwischen der EU und Indien sind noch keine Angebote für den Agrarsektor ausgetauscht worden. Angaben über Zollsenkungen bzw. darüber, welche Zolllinien von der Liberalisierung ausgenommen werden, können deshalb nicht gemacht werden. Bei Milchpulver verzichtet Indien wegen seines Importbedarfs bereits derzeit auf Einfuhrzölle. Deutschland hat Exportinteressen bei hochverarbeiteten Milchprodukten wie Käse sowie Milchpulver. Für Butterfett besteht derzeit weniger Interesse. Für den Bereich des Geflügelfleischs verfolgt

Deutschland keine spezifischen Exportinteressen. Detaillierte Untersuchungen über die Auswirkungen des Freihandelsabkommens auf beide Vertragsparteien und auch auf die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele setzen zunächst das Vorliegen von gegenseitigen Marktzugangsangeboten voraus. Nach Abschätzung auf Basis ökonomischer Modelle würde bei einer – nicht angestrebten – vollständigen Liberalisierung vermutlich der EU-Milchsektor geringfügig Marktanteile im Export gewinnen.

13. Wird das Abkommen eine Disziplinierung von Exportrestriktionen enthalten?

Wenn ja, welche?

In welchem Kapitel werden diese verankert?

- a) Werden davon auch Agrarprodukte und/oder andere Rohstoffe betroffen sein?
- b) Welche Haltung vertritt die Bundesregierung in dieser Frage?

Die EU strebt den Abbau von Exporthemmnissen an. Dies gilt auch für das angestrebte Abkommen mit Indien. Allerdings gestalten sich die Verhandlungen dazu bislang schwierig, Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Deutschland unterstützt generell die Forderung nach einem Abbau von Exportbeschränkungen im internationalen Rohstoffsektor, da sie den Handel beeinträchtigen, zu Markt- und Wettbewerbsverzerrungen führen und Preisvolatilitäten zusätzlich erhöhen. Davon sind Industrie- und Entwicklungsländer gleichermaßen betroffen. Dies hat zuletzt auch die WTO in ihrer Entscheidung zum Streitfall EU, USA, Mexiko gegen China zu Exportbeschränkungen bei Rohstoffen bestätigt.

Deutschland unterstützt deshalb die Europäische Kommission darin, auch in einem Freihandelsabkommen mit Indien dazu substantielle Ergebnisse zu erreichen. Aus deutscher Sicht sollte das Abkommen v. a. dazu beitragen, indische Exportbeschränkungen im Bereich metallischer Rohstoffe wie „Seltene Erden“ abzubauen.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entscheidung der indischen Regierung, den Markt im Multi-Brand-Retail-Sektor vorerst nicht für ausländische Supermarktketten zu öffnen?

- a) Welche Erkenntnis hat die Bundesregierung, dass im Dienstleistungsbereich eine Zulassung für Einzelhandelsunternehmen aus der EU im Multi-Brand-Retail-Sektor vereinbart wird?
- b) Ist eine weitere Öffnung des Einzelhandels für die Europäische Kommission und die Bundesregierung eine zwingende Bedingung zum Abschluss eines Freihandelsabkommens mit Indien?
- c) Haben die Europäische Kommission und/oder die Bundesregierung mögliche Auswirkungen einer Öffnung des indischen Einzelhandels auf kleine Geschäfte und Straßenhändler untersucht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Kann die Bundesregierung negative Auswirkungen auf deren Menschenrecht auf Nahrung ausschließen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine Marktöffnung im Einzelhandelssektor zur Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung in Indien, insbesondere zu einer Verbesserung der Nahrungsmittelqualität und -sicherheit in den Städten beitragen kann.

- a) Eine Zulassung für Einzelhandelsunternehmen aus der EU wird von der Europäischen Kommission angestrebt; dies wird von der Bundesregierung unterstützt. Ob dies am Ende Teil der Verpflichtungen Indiens sein wird, ist zum gegenwärtigen Verhandlungsstand noch nicht absehbar.
- b) Ob im Falle einer Nichtöffnung des Einzelhandels das Abkommen aus EU-Sicht nicht abgeschlossen werden sollte, hängt von einer Gesamtschau der insgesamt erzielten Ergebnisse ab.
- c) Belastbare Informationen über die Auswirkungen eines Abkommens auf den indischen Einzelhandelssektor liegen derzeit nicht vor.

15. Wird das Handelsabkommen nach derzeitigem Ermessen Bestimmungen zum Investitionsschutz enthalten?

- a) Werden sich diese Bestimmungen von den bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Indien unterscheiden?

- b) Falls ja, in welchen Punkten?

An welchen Punkten ist ein verbesserter Schutz für deutsche Investoren zu erwarten?

- c) Werden Forderungen zu geistigen Eigentumsrechten Teil der Bestimmungen zum Investitionsschutz sein?

Wenn ja, welche?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, dass die Anwendung von TRIPS-Ausnahmeregelungen (TRIPS = Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) wie etwa Zwangslizenzierung, Preisregulierung von Medikamenten und gesundheitsbezogene Schutzbestimmungen im Zusammenhang mit einem Investor-Staat-Streit-schlichtungsmechanismus eingeschränkt werden könnten?

Auf Wunsch der indischen Regierung soll das Abkommen Bestimmungen zum Investitionsschutz enthalten. Inzwischen hat der Rat der Europäischen Kommission ein entsprechendes Verhandlungsmandat erteilt.

- a) Der Inhalt solcher Bestimmungen kann nicht prognostiziert werden, weil Verhandlungen darüber erst am Anfang stehen. Das Verhandlungsmandat sieht aber vor, dass sich der Inhalt eines künftigen Investitionsschutzkapitels an den bestehenden Abkommen der EU-Mitgliedstaaten mit Indien orientieren soll.
- b) Ob ein verbesserter Schutz für deutsche Investoren zu erwarten ist, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.
- c) Die Bestimmungen zum Investitionsschutz werden voraussichtlich keine spezifischen Forderungen zu geistigen Eigentumsrechten enthalten. Die Erteilung von Zwangslizenzen entsprechend den WTO-Vorschriften im TRIPS-Abkommen wird durch das Freihandelsabkommen nicht in Frage gestellt.

16. Wird das Abkommen im Investitionsschutzkapitel ein Verbot von sogenannten performance requirements enthalten?

Wenn ja, hat sich die Bundesregierung für oder gegen ein solches Verbot eingesetzt?

Mit welcher Begründung?

Diese Frage ist noch nicht abschließend geklärt.

17. Werden im Rahmen des Handelsabkommens Erleichterungen beim Zugang europäischer und deutscher Investoren zum indischen Markt vereinbart werden?

Falls ja, inwiefern, und in welchen Sektoren?

Es ist Ziel eines Freihandelsabkommens, den Marktzugang zu verbessern und Investitionen zu erleichtern. Aus deutscher Sicht sind dabei etwa Marktzugangserleichterungen in den Sektoren Finanzdienstleistungen, Rechtsdienste und Seeverkehr wünschenswert.

18. Wird das Recht auf Marktzugang von Investoren Bestandteil des Investitionsschutzkapitels sein?
- Haben die Europäische Kommission und/oder die Bundesregierung untersucht, inwieweit sich Bestimmungen zum Zugang und zum Schutz von Investoren auf mögliche Landkonflikte zwischen Investoren und ländlichen Gemeinschaften auswirken, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - Kann die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Verletzungen des Menschenrechts auf Nahrung, der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Rechte indigener Völker ausschließen (bitte begründen)?

Eine Zusammenfassung der Marktzugangspflichten im Bereich Investitionen mit den Vorschriften zum Investitionsschutz in einem Kapitel wird von der EU nicht angestrebt.

- Untersuchungen über evtl. Auswirkungen von Investitionsregeln auf Landkonflikte zwischen Investoren und ländlichen Gemeinschaften liegen nicht vor. Sofern ein solches Risiko bestehen sollte, dürfte sich die indische Regierung damit befassen haben.
- Eine Verletzung des Menschenrechts auf Nahrung, der ILO-Konventionen und der Rechte indigener Völker durch Marktzugangserleichterungen für Investitionen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten und müsste gegebenenfalls im Einzelfall geprüft werden.

19. Wird das Handelsabkommen (inklusive Investitionsschutzkapitel) nach Erkenntnis der Bundesregierung Bestimmungen zu geistigen Eigentumsrechten enthalten?

Wenn ja welche?

- Werden Generika und/oder Saatgut und Pflanzenschutzmittel davon betroffen sein?
- Sind Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums geplant, die über die im TRIPS-Abkommen festgelegten Bestimmungen hinausgehen?

Wenn ja, welche?

Welchen Einfluss hätten diese Durchsetzungsbestimmungen nach Ansicht der Bundesregierung auf den Zugang zu bezahlbaren generischen Medikamenten?

- c) Haben die Europäische Kommission und/oder die Bundesregierung mögliche Auswirkungen des Abkommens auf den Zugang zu Generika untersucht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Kann die Bundesregierung negative Auswirkungen auf deren Menschenrecht auf Gesundheit ausschließen?

- d) Wird es Bestimmungen zur Datenexklusivität enthalten?

Welche Position vertritt die Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen zu geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf die Patentlaufzeiten sowie zur Datenexklusivität?

Grundsätzlich strebt die Bundesregierung eine Verbesserung beim Schutz und bei der Durchsetzung des geistigen Eigentums an. Der derzeitige Verhandlungsstand erlaubt noch keine Angaben darüber, welche Bestimmungen im Einzelnen vereinbart werden.

- a) Es kann deshalb derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass Generika, Saatgut und Pflanzenschutzmittel durch das Abkommen betroffen werden.
- b) Laut Mandat des Rates verfolgt die Europäische Kommission in den Verhandlungen auch das Ziel, die Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte zu verbessern. Ob dabei am Ende über die Bestimmungen des TRIPS-Abkommens hinaus gegangen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

Mit Blick auf den Zugang zu generischen Medikamenten stimmt die Bundesregierung mit der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten darin überein, dass dieser nicht behindert werden darf. Dies gilt im Übrigen für alle Freihandelsabkommen der EU.

- c) Eine solche Untersuchung war aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich, weil das Freihandelsabkommen den Zugang zu Generika nicht negativ beeinflussen soll. Negative Auswirkungen auf Menschenrechte sind daher nicht erkennbar.
- d) Nach derzeitigen Informationen der Bundesregierung ist nicht zu erwarten, dass es im Freihandelsabkommen zu Vereinbarungen über die Datenexklusivität bei Humanarzneimitteln kommt. Für den Fall, dass sich die indische Regierung aber in Zukunft dafür entscheidet, nationale Regelungen über den Unterlagenschutz auch bei Humanarzneimitteln einzuführen, ist die Bundesregierung an einer Gleichbehandlung von indischen und europäischen Unternehmen sehr interessiert.

Bei den Patentlaufzeiten sollte der in TRIPS festgeschriebene Mindeststandard eingehalten werden.

Vorspann zu den Antworten auf die Fragen 20 bis 25:

Die Bundesregierung tritt in ihrer Politik für die Wahrung von Menschenrechten und für die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards ein. Dies gilt auch für den Bereich der Handelspolitik, wo sich die Bundesregierung für eine klare und sanktionsbewehrte Einhaltung der allgemeinen Menschenrechte sowie von Umwelt- und Sozialstandards in den Freihandelsabkommen der EU mit Drittstaaten einsetzt. Internationaler Handel und freie Märkte können zur zivilgesellschaftlichen Entwicklung und somit auch zur Einhaltung von Menschenrechten sowie von Umwelt- und Sozialstandards beitragen. Wenn Handelsabkommen durch die Erleichterung des gegenseitigen Handels zu Wachstum und Wohlstand in beiden Partnerregionen beitragen, sind sie aus menschenrechtlicher Perspektive ohnehin zu begrüßen.

20. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, wie die Europäische Kommission sicherstellen will, dass Menschenrechte durch das Handelsabkommen nicht gefährdet werden, wie es im Vertrag über die Europäische Union (Artikel 3 und 21) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 207) festgeschrieben steht?
21. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag des Europäischen Parlaments vom 8. November 2010, zusätzlich zu den Nachhaltigkeitsfolgeabschätzungen künftig auch systematische menschenrechtliche Folgeabschätzungen zu Handelsabkommen durchzuführen (bitte begründen)?
22. Unterstützt die Bundesregierung die Leitprinzipien des UN-Sonderberichterstatters für das Recht auf Nahrung, Olivier De Schutter, zur Durchführung von menschenrechtlichen Folgenabschätzungen von Handels- und Investitionsschutzabkommen?
Wie sieht diese Unterstützung konkret aus (bitte begründen)?
23. Vor dem Hintergrund, dass im Handelsabkommen zwischen Kanada und Kolumbien ein Annex existiert, der beide Parteien zu menschenrechtlichen Folgeabschätzungen ex-ante und ex-post verpflichtet, befürwortet die Bundesregierung einen ähnlichen Annex zum EU-Indien-Handelsabkommen?
Wenn ja, inwiefern setzt sie sich dafür ein?

Die Fragen 20 bis 23 werden gemeinsam beantwortet.

Die EU ist in allen Abkommen mit Drittstaaten den Zielen der EU-Verträge, einschließlich der Ziele in Bezug auf die Menschenrechte, verpflichtet. Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handels der Union festgelegt und steht somit im Einklang mit den Zielen der EU-Verträge.

Die Bundesregierung unterstützt das Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission von 2007 für das Handelsabkommen mit Indien. Der umfassende Verhandlungsansatz der Kommission sieht die integrale Betrachtung aller potenziellen Folgewirkungen eines Handelsabkommens in einem einzigen Bewertungsverfahren vor. Dieses beinhaltet die Untersuchung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Abkommens. In ihrer umfassenden Folgeabschätzung berücksichtigt die Europäische Kommission somit auch die Fragen der Menschenrechte. Eine gesonderte, spezielle menschenrechtliche Folgeabschätzung ist im Verhandlungsmandat nicht vorgesehen.

Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen, Olivier De Schutter, hat selbst darauf hingewiesen, dass zur Berücksichtigung menschenrechtlicher Folgewirkungen von Handelsabkommen auch andere Mittel existieren, als die Durchführung einer separaten, speziellen menschenrechtlichen Folgenabschätzung. Die Berücksichtigung menschenrechtlicher Fragen ist bereits seit Beginn der Verhandlungen Bestandteil der Verhandlungen zwischen der EU und Indien. Menschenrechtliche Überlegungen wurden in Bezug auf die Ernährungssicherheit bei Verhandlungen zu asymmetrischen Zollsenkungen zugunsten Indiens bereits berücksichtigt und Indien wurde nicht dazu aufgefordert, vollumfänglichen Marktzugang bei bestimmten sensiblen Agrarprodukten zu gewähren. Vor diesem Hintergrund wird auch ein spezieller Annex nicht für notwendig gehalten.

24. Wäre ein Handelsabkommen mit Indien ohne ein Nachhaltigkeitskapitel mit Sozialstandards, Umweltstandards und Menschenrechtsklausel für die Bundesregierung akzeptabel (bitte begründen)?

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Verhandlungsstand zu diesem Kapitel, und welche strittigen Punkte gibt es?

Die Verhandlungen dauern unter anderem in diesen Punkten noch an. Die Bundesregierung unterstützt die Verhandlungsführer der EU uneingeschränkt dabei, auf der Grundlage des Verhandlungsmandats die Position der EU zu vertreten. Die Berücksichtigung von Sozial- und Umweltstandards sowie Menschenrechten ist integraler Bestandteil des Verhandlungsmandats der EU und wird u. a. durch die von der Europäischen Kommission durchgeführte Folgenabschätzung gewährleistet.

25. Wie müsste eine Menschenrechtsklausel aus Sicht der Bundesregierung ausgestaltet sein, um Menschenrechtsverletzungen durch das Handelsabkommen zu verhindern?
- a) Befürwortet die Bundesregierung eine Revisionsklausel, die Änderungen von Bestimmungen erlaubt, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass durch diese Bestimmungen Menschenrechte gefährdet werden?
 - b) Befürwortet die Bundesregierung Beschwerdemechanismen für zivilgesellschaftliche Gruppen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des Handelsabkommens?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich die bisherige Praxis der EU in Bezug auf Menschenrechtsklauseln bewährt hat.

